

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Indexgebundene Lebensversicherung

gültig ab 07/2012

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall (Er- bzw. Ablebensfall)	2
§ 2	Pflichten des Versicherungsnehmers	2
§ 3	Leistungen der FinanceLife im Er- und Ablebensfall	2
§ 4	Beginn des Versicherungsschutzes	2
§ 5	Vertragsgrundlagen	2
§ 6	Grundzüge der Indexgebundenen Lebensversicherung	3
§ 7	Kosten und Gebühren	3
§ 8	Leistungserbringung durch die FinanceLife	3
§ 9	Stichtage	3
§ 10	Kündigung des Versicherungsvertrags	4
§ 11	Verlängerung der Versicherung und Übertragung des Deckungsstockes	4
§ 12	Nachteile einer Kündigung	4
§ 13	Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen	4
§ 14	Bezugsberechtigung für die Versicherungsleistung	4
§ 15	Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung	4
§ 16	Verlust der Versicherungspolizze	5
§ 17	Verjährung	5
§ 18	Für die FinanceLife zuständige Aufsichtsbehörde	5
§ 19	Auf den Versicherungsvertrag anwendbares Recht	5
§ 20	Erfüllungsort	5
§ 21	Gerichtsstand	5
Anhang	Gesetzesverweise	5
	Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)	5
	Auszug aus dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	7

**Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen unerlässlich!**

<b>Ablebensfall</b>	ist die Beendigung des Versicherungsvertrages durch Ableben der versicherten Person.
<b>Beitragssumme</b>	ist die Summe aller während der Beitragszahlungsdauer fällig werdenden Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer. Bei der Indexgebundenen Lebensversicherung entspricht die Beitragssumme dem Nettobeitrag (Einmalbeitrag abzüglich 4% Versicherungssteuer).
<b>Bezugsberechtigter (Begünstigter)</b>	ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers benannt ist.
<b>Deckungsrückstellung</b>	sind die der Indexgebundenen Lebensversicherung zugrunde liegenden Anteile an der Anleihe. Die FinanceLife ermittelt deren Geldwert, indem sie die Anzahl der Anteile mit dem ihr am Stichtag zur Verfügung gestellten Kurswert des jeweiligen Wertpapiers multipliziert.
<b>Erlebensfall</b>	ist die Beendigung des Versicherungsvertrages durch Ablauf der Vertragslaufzeit.
<b>Tarif/Geschäftsplan</b>	enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für den Versicherungsvertrag, die der Finanzmarktaufsicht (FMA) vorgelegt wurden.
<b>Versicherer</b>	FINANCE LIFE Lebensversicherung AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien; Tel. +43/1/214 54 01; Fax: +43/1/214 54 01- 3780 Sitz der Gesellschaft: Wien; FN 135700i beim Handelsgericht Wien DVR 0818305
<b>Versicherter</b>	ist die Person, deren Leben versichert ist.
<b>Versicherungsnehmer</b>	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
<b>Versicherungsbeitrag</b>	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

## **§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall (Er- bzw. Ablebensfall)**

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen. Der Versicherungsfall tritt entweder durch Ablauf der Vertragslaufzeit (Erlebensfall) oder durch Ableben der versicherten Person (Ablebensfall) ein.

Die Leistungen im Er- und Ablebensfall sind detailliert in den Besonderen Versicherungsbedingungen („BVB“) dargestellt.

## **§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers**

- 2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, kann die FINANCE LIFE Lebensversicherung AG (FinanceLife) innerhalb von drei Jahren ab Abschluss, Wiederherstellung oder Änderung des Vertrages zurücktreten. Tritt der Versicherungsfall innerhalb dieser drei Jahre ein, kann die FinanceLife auch noch nach Ablauf dieser Frist zurücktreten. Die FinanceLife kann den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Die FinanceLife kann nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die FinanceLife von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben bzw. vom Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis hatte oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Bei arglistiger Täuschung kann die FinanceLife den Vertrag jederzeit anfechten. Wenn die FinanceLife den Vertrag anfechtet oder vom Vertrag zurücktritt, wird der Rückkaufswert geleistet. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass die FinanceLife im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leistet.
- 2.3 Der Versicherungsnehmer ist vier Wochen ab Antragstellung an den Antrag gebunden.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den vereinbarten einmaligen Versicherungsbeitrag kostenfrei und rechtzeitig an die FinanceLife zu bezahlen.
- 2.5 Der einmalige Beitrag wird mit Zustellung der Versicherungspolize, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.
- 2.6 Wenn der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist die FinanceLife leistungsfrei und kann vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer war an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt seitens der FinanceLife, wenn die FinanceLife den einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.

## **§ 3 Leistungen der FinanceLife im Er- und Ablebensfall**

- 3.1 Der Versicherungsschutz im Ablebensfall besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Ablebensfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht der FinanceLife erweiternden Änderung des Vertrages leistet die FinanceLife nur den Geldwert der Deckungsrückstellung. Wird der FinanceLife nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leistet die FinanceLife ebenfalls nur den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- 3.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, oder von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlt die FinanceLife bei einem dadurch verursachten Ablebensfall ebenfalls nur den Geldwert der Deckungsrückstellung.
- 3.5 Der Versicherungsnehmer hat das Recht anstelle der Auszahlung der Versicherungsleistung als Kapitalzahlung durch die FinanceLife, eine Auszahlung als Pension in Rentenform durch den vereinbarten Pensionsversicherer unter Übertragung des Deckungskapitals von der FinanceLife an diesen, zu verlangen. Die Höhe der Pension wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Rechnungsgrundlagen des Pensionsversicherers, insbesondere der dann gültigen Sterbetafel und dem dann gültigen Rechnungszins, ermittelt.

## **§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die FinanceLife die Annahme des Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungspolize erklärt und der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag rechtzeitig (§ 2.5) bezahlt hat. Vor dem in der Versicherungspolize angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

## **§ 5 Vertragsgrundlagen**

- 5.1 Vertragsgrundlagen sind der Antrag, die Versicherungspolize, der vereinbarte Tarif, die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Indexgebundenen Lebensversicherung (AVB) sowie die Besonderen Versicherungsbedingungen. Der Tarif enthält die versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen für den Versicherungsvertrag und unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der Finanzmarktaufsicht. Der Tarif enthält insbesondere Bestimmungen über die Festlegung des Beitrags, der Leistung und der Kosten.
- 5.2 Beantragt der Versicherungsnehmer eine Übertragung des Deckungsstocks (§ 11.2), gelten ab dem Übertragungszeitpunkt ausschließlich die ab dann vereinbarten neuen Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

## **§ 6 Grundzüge der Indexgebundenen Lebensversicherung**

- 6.1 Die Indexgebundene Lebensversicherung bietet Versicherungsschutz im Er- und Ablebensfall unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestock/Anlagestöcke). Die Anlagestöcke werden gesondert vom übrigen Vermögen in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.
- 6.2 Der Zeitwert der im Anlagestock veranlagten Wertpapiere unterliegt kapitalmarktbedingten Wertschwankungen. Der Wert der veranlagten Wertpapiere kann somit über oder unter der Höhe der Beitragssumme liegen.
- 6.3 Die Versicherungsleistungen sind vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (Deckungsrückstellung) abhängig. Die Deckungsrückstellung der Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den Geldwert der Deckungsrückstellung der Versicherung ermittelt die FinanceLife dadurch, dass die Zahl der Anteilseinheiten der Versicherung mit dem analog zum Stichtag gemäß § 9.2 ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestockes multipliziert wird.

## **§ 7 Kosten und Gebühren**

- 7.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den Beiträgen in Abzug gebracht. Weiters verrechnet die FinanceLife für ihre Leistungen im Rahmen der Indexgebundenen Lebensversicherung Abschlusskosten und Verwaltungskosten (§ 7.2) sowie Gebühren (§ 7.5).
- 7.2 Die Anleihenanteile werden zum jeweils aktuellen Kurswert gekauft. Es wird kein Ausgabeaufschlag verrechnet. Abschlusskosten sind alle mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten (Kosten für Vermittlung und Beratung). Verwaltungskosten sind die mit der erforderlichen Verwaltung des Versicherungsvertrages verbundenen Kosten.
- 7.3 Die Kosten werden vom Beitrag vor der Veranlagung in die Wertpapiere abgezogen, eventuell anfallende Gebühren werden der Deckungsrückstellung entnommen. Die genaue Höhe der Abschluss- und Verwaltungskosten können den vor Antragstellung ausgehändigten Vertragsunterlagen, insbesondere den BVB entnommen werden.
- 7.4 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten nach § 7.2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von der FinanceLife nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 7.5 Für durch den Versicherungsnehmer veranlasste Mehraufwendungen verrechnet die FinanceLife angemessene Gebühren, und zwar
- für die Zahlungserinnerung bei Zahlungsverzug des Einmalbeitrages EUR 9,--.
  - für die Rechtsanwaltsandrohung bei weiterem Zahlungsverzug EUR 9,--.
  - für die Verständigung des Vinkulargläubigers EUR 9,--.
  - bei Lastschriftrückweisung stellen wir Ihnen die uns angelasteten Gebühren in Rechnung.

## **§ 8 Leistungserbringung durch die FinanceLife**

- 8.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag kann die FinanceLife die Übergabe der Versicherungspolize verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungspolize kann die FinanceLife die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache der versicherten Person vorzulegen. Darüber hinaus kann die FinanceLife auf Kosten des Bezugsberechtigten weitere ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.
- 8.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 8.3 Leistungen an ausländische Berechtigte (Bezugsberechtigte) erbringt die FinanceLife, sobald behördlich nachgewiesen wird, dass die FinanceLife die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für unrichtige Steuern vornehmen darf. Bei Überweisungen außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfänger die Gefahr und die Kosten.

## **§ 9 Stichtage**

- 9.1 Endet die Versicherung durch Ablauf oder Kündigung, wird bei der Ermittlung des Geldwertes der Deckungsrückstellung der dem letzten Tag des Versicherungsschutzes vorangegangene Börsetag zugrunde gelegt. Im Ablebensfall wird als Stichtag der letzte Börsetag des aktuellen Monats herangezogen, in dem der Todesfall gemeldet wird. Erfolgt die Meldung jedoch nach dem 20. des Monats, so wird als Stichtag der letzte Börsetag des nächsten Monats herangezogen.
- 9.2 Im Leistungsfall behält sich die FinanceLife vor, den Deckungskapitalwert erst dann zu ermitteln, nachdem die FinanceLife Vermögensgegenstände der zugrunde liegenden Anlagestöcke veräußert hat. Diese Veräußerung nimmt die FinanceLife – unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer – unverzüglich vor. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Geldwertes der Deckungsrückstellung keine Anwendung.

## **§ 10 Kündigung des Versicherungsvertrags**

### Kündigung und Auszahlung der Deckungsrückstellung (Rückkauf)

- 10.1 Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag schriftlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende kündigen, frühestens auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres.
- 10.2 Teilweise Kündigungen der Versicherung sind mit einmonatiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch auf den Schluss des ersten Versicherungsjahres möglich, sofern der verbleibende Geldwert der Deckungsrückstellung mindestens EUR 1.000,00 beträgt.
- 10.3 Im Falle der Kündigung der Versicherung erhält der Versicherungsnehmer den Geldwert der Deckungsrückstellung. Der Geldwert der Deckungsrückstellung entspricht nicht dem Einmalbeitrag. Ihr Wert berechnet sich zum Stichtag gemäß § 9.1, wobei § 176 Abs. 5 VersVG berücksichtigt wird. Ein gesonderter Abzug wird nicht verrechnet.
- 10.4 Entnahmen aus der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages können bis zu einem Geldwert von 25% der für den Ablebensfall vereinbarten Versicherungssumme mit uns vereinbart werden, ohne dass es zu einer teilweisen Kündigung des Vertrages kommt. Darüber hinausgehende Verfügungen entsprechen einer teilweisen Kündigung Ihres Versicherungsvertrages. Gegebenfalls sind die steuerlichen Vorschriften in Bezug auf Nachversteuerung für Entnahmen oder Teilkündigungen zu beachten.

## **§ 11 Verlängerung der Versicherung und Übertragung des Deckungsstockes**

- 11.1 Eine Verlängerung des Versicherungsvertrages ist nur nach Vorlage eines Offertes von Seiten der FinanceLife möglich, die Verlängerung muss vor Ablauf des Vertrages beantragt werden. Wenn eine Verlängerung durchgeführt wird, so gelten für die weitere (d.h. nach dem ursprünglichen Ablauf des Vertrages) Veranlagung sowie für die Höhe der Todesfallleistung die dann vereinbarten Kriterien.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer kann bis spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Versicherungsleistung mit Zustimmung der FinanceLife die Übertragung des Deckungsstocks der Indexgebundenen Lebensversicherung in eine andere Indexgebundene Lebensversicherung oder eine sonstige Form der Lebensversicherung beantragen.

## **§ 12 Nachteile einer Kündigung**

Aufgrund der anfallenden Versicherungssteuer und der Kosten liegt der Geldwert der Deckungsrückstellung in den ersten Jahren nach Versicherungsbeginn deutlich unter der Summe des Einmalbeitrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist daher für den Versicherungsnehmer in der Regel finanziell nachteilig.

## **§ 13 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen**

Alle Erklärungen des Versicherungsnehmers sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der FinanceLife eingelangt sind. Insbesondere müssen Änderungsanträge schriftlich erfolgen. Änderungen sind zu jedem künftigen Monatsbeginn möglich, sofern der schriftliche Auftrag bis zum 20. des laufenden Monats bei der Gesellschaft eingegangen ist. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann die FinanceLife eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnort wechselt, muss er der FinanceLife seine neue Adresse mitteilen, andernfalls werden Erklärungen der FinanceLife rechtswirksam an die letzte ihr bekannte Adresse des Versicherungsnehmers zugestellt, dazu genügt die Absendung eines nicht eingeschriebenen Briefes. Wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnort außerhalb Europas nimmt, muss eine Person innerhalb Österreichs benannt werden, die bevollmächtigt ist, Erklärungen der FinanceLife entgegenzunehmen.

## **§ 14 Bezugsberechtigung für die Versicherungsleistung**

- 14.1 Der Versicherungsnehmer bestimmt wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin kann der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen der FinanceLife schriftlich angezeigt werden.
- 14.2 Der Versicherungsnehmer kann auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann sind Änderungen des Bezugsrechtes nur noch mit dessen Zustimmung wirksam.
- 14.3 Ist die Versicherungspolize auf den Überbringer ausgestellt, kann die FinanceLife dennoch verlangen, dass der Überbringer der Versicherungspolize seine Berechtigung nachweist.

## **§ 15 Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung**

Eine Verpfändung oder Abtretung ist gegenüber der FinanceLife nur und erst dann wirksam, wenn sie uns in geschriebener Form angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der geschriebenen Form Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch der Zustimmung der FinanceLife.

## **§ 16 Verlust der Versicherungspolizze**

Wenn der Versicherungsnehmer den Verlust der Versicherungspolizze in geschriebener Form anzeigt, wird dem Versicherungsnehmer eine Ersatzurkunde ausgestellt. Die FinanceLife kann verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Versicherungspolizze auf Kosten des Versicherungsnehmers gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

## **§ 17 Verjährung**

Der Versicherungsnehmer kann seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung in schriftlicher Form geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

## **§ 18 Für die FinanceLife zuständige Aufsichtsbehörde**

Die FinanceLife und der diesem Vertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer zuständig ist.

## **§ 19 Auf den Versicherungsvertrag anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

## **§ 20 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Sitz der FinanceLife.

## **§ 21 Gerichtsstand**

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

## **Anhang Gesetzesverweise**

### **Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)**

#### **§ 5b**

- (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er
  1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
  2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder
  3. die in den §§ 9a und 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsvermittler in der Form "Versicherungsagent" erfolgte, die in den §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.
- (3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, dass die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllt worden sind.
- (4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.
- (5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (6) Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

#### **§ 5c**

- (1) Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG), so kann er vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen in geschriebener Form zurücktreten. Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- (2) Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem dem Versicherungsnehmer
  1. der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
  2. die in §§ 9a und 18b VAG sowie in den §§ 137f Abs. 7 und 8 und 137g in Verbindung mit § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen und
  3. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht zugegangen sind.
- (3) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 steht dem Versicherungsnehmer nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

## § 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

## § 16

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

## § 34

- (1) Der Versicherer kann nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Versicherungsnehmer jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.
- (2) Belege kann der Versicherer insoweit fordern, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

## § 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

## § 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung

verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

#### § 159

- (1) **Die Lebensversicherung kann auf die Person des Versicherungsnehmers oder eines anderen genommen werden.**
- (2) Wird die Versicherung für den Fall des Todes eines anderen genommen und übersteigt die vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten, so ist zur Gültigkeit des Vertrages die schriftliche Einwilligung des anderen erforderlich. Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und steht die Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten dem Versicherungsnehmer zu, so kann dieser den anderen bei der Erteilung der Einwilligung nicht vertreten.
- (3) Nimmt der Vater oder die Mutter die Versicherung auf die Person eines minderjährigen Kindes, so bedarf es der Einwilligung des Kindes nur, wenn nach dem Vertrag der Versicherer auch bei Eintritt des Todes vor der Vollendung des siebenten Lebensjahres zur Leistung verpflichtet sein soll und die für diesen Fall vereinbarte Leistung den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt.
- (4) Soweit die Aufsichtsbehörde einen bestimmten Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten festgesetzt hat, ist dieser maßgebend.

#### § 165

- (1) Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- (2) Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht

#### § 176

- (1) Wird eine Kapitalversicherung für den Todesfall, die in der Art genommen ist, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung aufgehoben, so hat der Versicherer den auf die Versicherung entfallenden Rückkaufswert zu erstatten.
- (2) Das gleiche gilt bei einer Versicherung der in Abs. 1 bezeichneten Art auch dann, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Kapitals frei ist. Im Fall des § 170 Abs. 1 ist jedoch der Versicherer zur Erstattung des Rückkaufswertes nicht verpflichtet.
- (2a) Bei der Berechnung des Rückkaufswertes eines Vertrages, der von einem Versicherungsvermittler (§ 137 Abs. 1 GewO 1994) vermittelt wurde, der zum Zeitpunkt des Versicherungsvertrages nicht in das Register eingetragen war, darf die Provision nicht berücksichtigt werden.
- (2b) Bei der Berechnung der prämienfreien Versicherungsleistung für einen Vertrag, der von einem Versicherungsvermittler (§ 137 Abs. GewO 1994) vermittelt wurde, der zum Zeitpunkt des Versicherungsvertrages nicht in das Register eingetragen war, darf die Provision nicht berücksichtigt werden.
- (3) Der Rückkaufswert ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen. Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgesetzt.
- (4) Der Versicherer ist zu einem Abzug nur berechtigt, wenn dieser vereinbart und angemessen ist.
- (5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswertes die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.
- (6) Der Vermittler hat in den Fällen des Abs. 5 Anspruch auf jenen Teil der Provision samt Nebengebühren, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) entspricht. Eine Vereinbarung, wonach dem Vermittler ein höherer Provisionsanspruch zusteht, ist unwirksam. Der Vermittler hat dem Versicherer eine Provision insoweit zurückzuzahlen, als sie das Ausmaß des anteiligen Provisionsanspruchs übersteigt. Die voranstehenden Bestimmungen sind auf Vereinbarungen, nach denen der Versicherungsnehmer die Provision unmittelbar dem Vermittler zu leisten hat, sinngemäß anzuwenden.

### Auszug aus dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

#### §.3.

- (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrags.
- (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,  
1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 15 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 45 Euro nicht übersteigt.
- (4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.
- (5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Dienstleistungen über das Aufsuchen von Privatpersonen sowie Werbeveranstaltungen oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 zu.

### **§.3a.**

- (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
  2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
  3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
  4. die Aussicht auf einen Kredit.
- (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.
- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
  2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
  3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.